



Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn und Frau
Gerhard und Rosemarie Mies
Kirchbergstr. 50
94250 Achslach

Sachbearbeiter: Simone Fischer
Zimmer Nr.: 215
Telefon: 09921 601-205
Fax: 09921 97002-307
E-Mail: sfischer@lra.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
23-643 (12/III/2000)

Datum
12.11.2019

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Neubewilligung und Plangenehmigung der Wasserkraftanlage „Grandmühle“ an der Teisnach, Gemeinde Geiersthal, des Herrn und Frau Gerhard und Rosemarie Mies, Kirchbergstr. 50, 94250 Achslach, Landkreis Regen**

Anlagen: 1 Ordner Planunterlagen vom 24.04.2015 (wird mit gesonderter Post versandt)
1 Kostenrechnung mit Zahlschein
1 Liste der privaten Sachverständigen

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

B e s c h e i d :

A. Bestehende unbefristete Benutzungsbefugnisse (Altrecht)

Die Wasserkraftanlage „Grandmühle“ des Herrn Gerhard und Frau Rosemarie Mies, Kirchbergstr. 50, 94250 Achslach – nachfolgend Unternehmer genannt – besitzt eine unvorzeichenkliche Befugnis (wasserrechtliche Behandlung mit Beschluss des Königlichen Landgerichts Viechtach vom 29.10.1857) zum

1. Aufstauen der Teisnach auf Höhe von 456,89 m ü. NN,
2. Ableiten einer Wassermenge von bis zu 1,86 m³/s aus der Teisnach,
3. Wiedereinleiten einer Wassermenge von bis zu 1,86 m³/s in die Teisnach.



Hauptsitz
Postfach 12 20
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-0
Fax 09921 / 601-100

Gesundheitsamt
Postfach 12 20
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-420
Fax 09921 / 601-450

Veterinär- / Verbraucherschutz
Bergstraße 10
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-403
Fax 09921 / 601-400

Konto
Sparkasse Regen-Viechtach
IBAN: D E15 7415 1450 0000 0020 30
BIC: BYLADEM1REG



Diese Befugnisse bleiben aufrechterhalten. Die Ausübung dieser Befugnisse richtet sich nach den Inhalts- und Nebenbestimmungen in Abschnitt C. dieses Bescheides.

B. Bewilligung und Plangenehmigung

1. Bewilligung

1.1 Gegenstand der Bewilligung

Den Unternehmern wird auf Antrag die wasserrechtliche Bewilligung für folgende Benutzungen erteilt:

- Ableiten einer zusätzlichen Wassermenge von bis zu 0,64 m³/s über die unbefristete Benutzungsbefugnis hinaus aus der Teisnach in den Oberwasserkanal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- Einleiten der zusätzlichen Wassermenge von bis zu 0,64 m³/s Wasser über den Unterwasserkanal in die Teisnach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
- Ableiten einer Menge von 237 l/s Wasser aus der Teisnach in die Fischwanderhilfe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- Einleiten einer Menge von 237 l/s Wasser aus der Fischwanderhilfe in die Teisnach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
- Ableiten von dauerhaft 10 l/s und maximal 50 l/s Wasser aus dem Oberwasserkanal in die Spülrinne (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- Einleiten von dauerhaft 10 l/s und maximal 50 l/s Wasser aus der Spülrinne in den Unterwasserkanal (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die bewilligte Gewässerbenutzung dient der Erzeugung von elektrischem Strom.

1.3 Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis zum **31.12.2049** erteilt.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Unternehmer die mit diesem Bescheid entsprechende Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausüben oder ihren Umfang erheblich unterschreitet oder den Zweck der Benutzung so ändert, dass er mit dem Plan (§ 14

Abs. 1 Nr. 2 WHG) nicht mehr übereinstimmt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 WHG).

2. Plangenehmigung

Die Unternehmer erhalten die Plangenehmigung für

- die Sanierung des Streichwehrs und der Wehroberkante
- die Errichtung eines e-nature-Fischpasses
- die Errichtung eines automatischen Schützes
- die Sanierung der Dammkrone am orografisch rechten Kanalufer auf dem Betriebsgelände
- die Entfernung der Sohlpflasterung am Bahnbrückenbauwerk
- den Neubau Rechengitter
- den Neubau Unterwasserspülrinne

3. Planunterlagen

Der Bewilligung und Plangenehmigung liegen die Planunterlagen vom 24.04.2015 nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- | | | |
|-------|---|---------------|
| • U1 | Erläuterungsbericht | |
| • U2 | Übersichtslageplan | M 1 : 20.000 |
| • U3 | Lageplan vom 16.11.2017 | M 1 : 1.000 |
| • U4 | Draufsicht und Schnitte Wehr vom 16.11.2017 | M 1 : 100/50 |
| • U5 | Draufsicht und Schnitte Hochwasserschütz | M 1 : 100/50 |
| • U6 | Draufsicht und Schnitte Einlaufbauwerk | M 1 : 100/50 |
| • U7 | Höhenabgleich | unmaßstäblich |
| • U8 | Plan Entfernung Sohlpflasterung | unmaßstäblich |
| • U9 | Grundstücksverzeichnis | |
| • U10 | Unterlagen zum Fischpass | |

Die Planunterlagen wurden vom Ingenieurbüro für Energie- und Umwelttechnik, Dipl.-Ing. (FH) Christoph Pfeffer gefertigt bzw. zusammengestellt. Die Unterlagen sind mit dem Prüf- bzw. Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 21.03.2016 und 13.12.2017 sowie mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regen vom 12.11.2019 versehen.

Die Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen sind zu beachten.

Hinweis:

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden nach Nr. 7.4.2.3 VwVBayWG durch den amtlichen Sachverständigen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung, keine Prüfung der Standsicherheit und des erforderlichen Arbeitsschutzes dar. Die Richtigkeit der Plandarstellung wurde nur stichpunktartig geprüft.

C. Beschreibung der Wasserkraftanlage

1. Bestehende Verhältnisse

1.1 Topografische Verhältnisse / Bestehende örtliche Situation

Das Wasserschloss der Wasserkraftanlage „Grandmühle“ liegt unmittelbar im Betriebsgelände des Sägewerkes. Das Ausleitungsbauwerk der Anlage liegt ca. 3 km oberhalb der Mündung der Teisnach in den Schwarzen Regen und weist folgende Gauss-Krüger Koordinaten auf:

RW: 4572980.57 HW: 5431770.92

Das Gewässergrundstück der Teisnach steht mit Flur-Nr. 595, Gemarkung Teisnach, im Eigentum des Freistaates Bayern. Der Oberwasserkanal und der Unterwasserkanal mit Flur-Nr. 1247, Gemarkung Teisnach, befinden sich ebenfalls im Eigentum des Freistaates Bayern.

Die Teisnach gehört zum Planungsraum Regen, zur Planungseinheit RGN_PE01: Regen, Schwarzer Regen. Beim Flusswasserkörper (Teisnach und weitere, 1_F322) wird der gute ökologische Zustand als „mäßig“ und der chemische Zustand zurzeit als „nicht gut“ eingestuft. Laut den Bewirtschaftungszielen werden die guten ökologischen und chemischen Zustände in den Jahren 2021 (öko) und 2027 (chem.) erreicht.

Der Nutzungsbereich der Wasserkraftanlage „Grandmühle“ liegt nach den Angaben in den Antragsunterlagen zwischen 456,89 m ü. NN im Staubereich der Wehranlage und ca. 452,76 m ü. NN im Unterwasser bei der Einmündung in die Teisnach. Der Rückstau wirkt sich auf einer Fließstrecke von rund 50 m aus.

Aufgrund der bestehenden Wehranlage ist die Durchgängigkeit des Gewässers für aquatische Lebewesen unterbrochen. Durch den linksseitig am Wehr abzweigenden Kraftwerkskanal wird der Teisnach auf einer Länge von rd. 400 m ein Großteil des natürlichen Abflusses entzogen.

Die bestehende Wasserkraftanlage "Grandmühle" leitet über ein ca. 15 m breites Wehr (Steinwurfwehr) und einen mit dem Wehrkörper verbundenen Oberwasserkanaleinlauf Wasser aus der Teisnach aus und führt es über einen ca. 300 m langen und im Mittel 7,0 m breiten Oberwasserkanal und ein Einlaufbauwerk zur Turbinenkammer. Ein rund 130 m langer Unterwasserkanal leitet das Triebwasser wieder in die Teisnach ab.

Die Immobilien Freistaat Bayern - RV Niederbayern – ist Inhaberin des Fischereirechts.

1.2 Hydrologische Grundlagen

Die Teisnach hat an der Ausleitungsstelle der Wasserkraftanlage ein oberirdisches Einzugsgebiet von ca. $A_{EO} = 102 \text{ km}^2$.

Die folgenden Abflüsse wurden von den Beobachtungen des Pegels Teisnach ($A_{EO} = 109 \text{ km}^2$), abgeleitet:

Mittlerer Niedrigwasserabfluss	MNQ	=	0,51	m ³ /s
Mittelwasserabfluss	MQ	=	1,95	m ³ /s
1 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁	=	27	m ³ /s
10 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁₀	=	57	m ³ /s
20 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₂₀	=	68	m ³ /s
50 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₅₀	=	83	m ³ /s
100 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁₀₀	=	94	m ³ /s

Des Weiteren (abgeleitet vom Pegel Teisnach) werden an der Ausleitungsstelle im Durchschnitt der Jahre folgende Abflüsse unterschritten:

an	1	15	30	60	90	120	150	183	210	240	270	300	330	350	365	Tagen
	0,2	0,4	0,5	0,7	0,9	1,0	1,2	1,4	1,6	1,8	2,21	2,75	3,71	5,2	15,9	m ³ /s

2. Beschreibung der Anlagen

2.1 **Bestehende Rechte**

Mit Bescheid des Landratsamtes Viechtach vom 20.12.1962, Nr. 1216/62, Az. II/1-643, in Verbindung mit dem Widerspruchsbescheid vom 09.08.1963 Az. II/13-2352 zy 17 und dem Änderungsbescheid vom 07.04.1964, Az. II/13-2352 cy 23, sowie Nachtragsbescheid vom 30.09.1964, Nr. 644/64, wurde für die Wasserkraftanlage eine Bewilligung für die Mehrnutzung von 0,570 m³/s zusätzlich zum Altrecht ausgesprochen. Diese Bewilligung war befristet bis zum 31.12.1991. Das Altrecht (wasserrechtliche Behandlung mit Beschluss des Königlichen Landgerichts Viechtach vom 29.10.1857) erlaubt eine maximale Wasserableitung von 1,86 m³/s sowie das Aufstauen der Teisnach zum Zwecke der Wasserkraftnutzung auf ursprünglich 456,72 m ü. NN.

2.2 **Neue Höhenberechnungen**

Das Ingenieurbüro Pfeffer hat Bestandteile der Wasserkraftanlage „Grandmühle“ im Zuge der Antragserstellung neu vermessen. Dabei stellte sich eine Diskrepanz von 17 cm heraus. Diese Differenz ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Höhenangabe aus dem alten in das neue Höhensystem umgerechnet wurde. Als **Stauhöhe** wird demnach die Kote **456,89 m ü. NN** angesetzt (alt: 456,72 m ü. NN). Anzeichen auf eine künstliche Stauerhöhung konnten nicht festgestellt werden.

2.3 **Genehmigte und beantragte Anlage**

2.3.1 **Umfang der erlaubten Benutzung (Genehmigte Anlage)**

Nach den vorliegenden Unterlagen umfasst die genehmigte Wasserkraftanlage „Grandmühle“ folgende wesentlichen Bestandteile:

- 15 m langes Wehr in Steinbauweise mit der Wehrkrone auf Kote 456,72 m ü. NN (Kote neu vermessen: 456,89 m ü. NN, siehe Punkt 2.2 dieses Bescheids)
- Einlaufbauwerk zum Oberwasserkanal, bestehend aus 2 Schützen mit 1,75 m und 1,65 m lichte Weite
- Oberwassergraben mit einer Länge von ca. 300 m und einer Breite von i. M. 7 m
- Entlastungsschütze zum Altbach mit 2,2 m lichter Weite
- Einlaufbauwerk in Beton mit 4,6 m lichter Weite und vorgesetztem Stabrechen mit 20 mm Stababstand
- Leerschuss, bestehend aus 3 Streckbrettverschlüssen von 1,6 m, 1,35 m und 1,8 m lichter Weite
- Turbinenhaus (5,75 m x 7,6 m) mit einer 2-zelligen Banki-Durchströmturbine; die Turbine leistet bei einer Ausbauwassermenge von 2,43 m³/s und 2,61 m Nutzgefälle 69,5 PS
- 140 m langer und i. M. 4 m breiter Unterwasserkanal zur Teisnach, in offener Bauweise

2.3.2 **Beantragte Anlage**

2.3.2.1 Beantragte Umbaumaßnahmen

Für folgende Umbaumaßnahmen wird eine Plangenehmigung nach § 68 WHG beantragt:

- a) Sanierung des Streichwehres und der Wehroberkante
- b) Errichtung eines *e-nature* - Fischpasses , dimensioniert für Huchen <= 80 cm mit folgender Dimensionierung:

- Betriebswasser:	237 l/s
- Beckenanzahl:	4 Stück
- Schlitzweite:	0,3 m
- Gesamtlänge:	13,40 m
- Abmessungen Becken:	LxBxH = 3,0 m x 2,175 m x 1,60 m
- Mindesttiefe uh. Trennwand:	0,85 m
- Absturzhöhe delta h:	0,15 m
- c) Errichtung eines automatischen Schützes anstelle der Steckbretter am Entlastungsbauwerk im Oberwasserkanal, BxH: 2,0 m x 1,33 m
- d) Austausch des Rechengitters durch ein Neues mit einem Stababstand von 15 mm und einer größeren und flacheren Rechenfläche (30°) von BxH: 4,52 m x 2,0 m zur Verbesserung des Fischschutzes
- e) Umbau der Spülrinne zu einer Unterwasserspülrinne
- f) Sanierung der Dammkrone am orografisch rechten Kanalufer auf dem Betriebsgelände

2.3.2.2 Umfang der beantragten Benutzung

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Benutzungen im folgenden Umfang vorgesehen sind:

- a) Ableiten einer zusätzlichen Wassermenge von bis zu **0,64 m³/s** zusätzlich zum Altrecht (altrechtliche Ableitungsmenge = 1,86 m³/s → Gesamtableitungsmenge = 2,5 m³/s)
- b) Wiedereinleiten einer zusätzlichen Wassermenge von **0,64 m³/s** zum Altrecht nach der energetischen Nutzung im Wasserkraftwerk über den Unterwasserkanal in die Teisnach (altrechtliche Wiedereinleitungsmenge = 1,86 m³/s → Gesamtwiedereinleitungsmenge = 2,5 m³/s)
- c) Ableiten einer Menge von 237 l/s Wasser aus der Teisnach in die Fischwanderhilfe
- d) Einleiten einer Menge von 237 l/s Wasser aus der Fischwanderhilfe in die Teisnach
- e) Ableiten von dauerhaft 10 l/s und maximal 50 l/s Wasser aus dem Oberwasserkanal
- f) Einleiten von dauerhaft 10 l/s und maximal 50 l/s Wasser aus der Spülrinne in den Unterwasserkanal

D. Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Bewilligung und Plangenehmigung

Für die bewilligte Gewässerbenutzung und Plangenehmigung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1. Umfang der bewilligten Benutzungen

- 1.1 Aus der Teisnach dürfen 640 l/s über die unbefristete Benutzungsbefugnis hinaus (insgesamt **2.500 l/s** Wasser) zum Betrieb der Turbine **ausgeleitet** werden. Der Zufluss in den Oberwasserkanal ist an der Ausleitungsstelle auf die Ausbauwassermenge zu begrenzen.
- 1.2 Es ist eine jederzeit kontrollierbare **Restwasserabgabe** von **237 l/s** in die Fischwanderhilfe zu gewährleisten.
- 1.3 Aus dem Oberwasserkanal sind **mind. 10 l/s** bzw. maximal **50 l/s** in die Spülrinne abzuleiten.
- 1.4 Das ausgeleitete Wasser (640 l/s über die unbefristete Benutzungsbefugnis hinaus, insgesamt **2.500 l/s**) darf in die Teisnach über den Unterwasserkanal wieder **ingeleitet** werden. Die Wassergüte darf gegenüber dem abgeleiteten Wasser nicht verschlechtert werden.
- 1.5 Aus der Fischwanderhilfe dürfen **237 l/s** wieder in die Teisnach eingeleitet werden.
- 1.6 Aus der Spülrinne dürfen mind. **10 l/s** bzw. maximal **50 l/s** in den Unterwasserkanal eingeleitet werden.
- 1.7 Jede willkürliche, ungleichmäßige Ausnutzung des natürlichen Zuflusses (Schwellbetrieb) ist unzulässig.

- 1.8 Die Unternehmer haben im Einflussbereich ihrer Benutzungen einen **Wasserentzug bis zu 30 l/s** aus Gründen des Gemeinwohls entschädigungslos zu dulden.
2. **Bauausführung**
- 2.1 **Wasserwirtschaftliche Auflagen**
- 2.1.1 An die Restwasseröffnung ist ein wirksamer Verklausungsschutz anzubringen.
- 2.1.2 Zuflüsse, die über die Schluckfähigkeit der Turbine (2500 l/s) hinausgehen, sind an der Ausleitungsstelle ins Mutterbett abzugeben.
- 2.1.3 Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden.
- 2.1.4 Die Unternehmer sind verpflichtet, die Maßnahme entsprechend den Unterlagen unter Berücksichtigung der Anmerkungen und technischen Auflagen nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- 2.1.5 Der Baubetrieb ist auf die Wasserführung des Gewässers abzustimmen. Auf schnell anlaufende Hochwasser wird ausdrücklich hingewiesen. Bei Hochwasser kann es kurzfristig notwendig werden, die Arbeiten einzustellen sowie vorgenommene Einbauten im Gewässer wieder zu entfernen.
- 2.1.6 Vor Baubeginn der Erdarbeiten sind wirksame Maßnahmen gegen Sand- und Feinteileintrag in die Gewässer vorzusehen und während der gesamten Bauzeit bis zum Bauende zu erhalten. Erdarbeiten in und am Gewässer haben sich auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
- 2.1.7 Maschinen und Geräte, welche mit Wasser in Berührung kommen, müssen frei von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen sein. Das Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoff, Mineralöl, Schmiermittel) darf nur unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mind. 20 m zu Oberflächengewässern erfolgen. Im Hochwasserfall sind wassergefährdende Stoffe sofort auf hochwasserfreies Gelände zu verbringen. Ölbindemittel sind im ausreichenden Maße auf der Baustelle bereit zu halten.
- 2.1.8 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen und Ufer unverzüglich durch Humusabdeckung und Grasansaat oder andere naturnahe Maßnahmen gegen Abschwemmungen bzw. Anbruch zu sichern. Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste abgelagert werden.
- 2.1.9 Auf ausreichend lange Abbindezeit des verwendeten Betons vor Flutung der erstellten Bauwerke wird dringend hingewiesen. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der pH-Wert des Flusswassers infolge Auslaugung des Betons nachteilig verändert wird. Betonschlempe darf während der Bauarbeiten nicht in die Gewässer eingeleitet werden.
- 2.1.10 Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der Fischereiberechtigte (Immobilien Freistaat Bayern) sind 2 Wochen vor Baubeginn zu informieren.

- 2.1.11 Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste gelagert werden.
- 2.1.12 Eingriffe in die Uferbereiche sind auf das Nötigste zu beschränken.
- 2.1.13 Die Profilierung der Gewässersohle des Unterwasserkanals im Bereich der Sohlpflasterbeseitigung ist möglichst naturnah auszuführen.
- 2.1.14 Für die Fischwanderhilfe ist als Sohl- und Ufersubstrat das natürlich vorkommende, kristalline Gesteinsmaterial zu verwenden

- 2.2 Fischereifachliche und naturschutzfachliche Auflagen
- 2.2.1 Die Anströmgeschwindigkeit des Feinrechens darf 0,5 m/s an keinem Punkt überschreiten.
- 2.2.2 Die hydraulische und biologisch-ökologische Funktionsfähigkeit von Fischpass und Betriebswassereinrichtung sowie Fischschutz- und Fischabstiegseinrichtungen sind nach der Inbetriebnahme durch die Fachstellen (Wasserwirtschaftsamt, Fachberatung für Fischerei, Untere Naturschutzbehörde) im Rahmen einer Sichtprüfung zu bestätigen (Hinweis: dies gilt nicht als Bauabnahme nach Art. 61 BayWG). Ist die Funktionsfähigkeit nicht gegeben, ist ggf. nachzubessern.
Bezüglich einer Terminvereinbarung können sich die Unternehmer an das Landratsamt Regen (09921/601-205) wenden.
- 2.2.3 Die Fischaufstiegsanlage hat eine durchgehende Sohlsubstratauflage von mind. 20 cm aufzuweisen.
- 2.2.4 Die Abschwemmung von Sand und Erdreich während und nach den Bauarbeiten ist grundsätzlich zu vermeiden.
- 2.2.5 Bei Gefahr von Fischnotständen infolge von Maßnahmen des Kraftwerkbetreibers hat der Bescheidsinhaber auf eigene Kosten und unter Beachtung des Bay. Fischereigesetzes (Fischereiausübungsberechtigung) zu veranlassen, dass der Fischbestand (Fische, Krebse, Muscheln) geborgen und in geeignete Gewässerabschnitte umgesetzt wird.
- 2.2.6 Alle Unterhaltungsmaßnahmen, auch Arbeiten im Rahmen der Stauraumbewirtschaftung und der Feststoffbewirtschaftung sind so durchzuführen, dass der aquatische Lebensraum möglichst verbessert und keinesfalls beeinträchtigt wird.
- 2.2.7 Durch den Betrieb der Wasserkraftanlage auftretende Schäden am Fischbestand, z. B. Fischschäden durch Turbinenpassage, sind dem Fischereiberechtigten zu ersetzen.
- 2.2.8 Die Sanierung des Streichwehrs mit asymmetrischer Ausprägung der Wehroberkante ist naturnah zu gestalten.
- 2.2.9 Die vorhandenen Gehölze im Bereich der Dammkronensanierung sind nur soweit notwendig zu beseitigen. Die Entfernung dieser Gehölze muss gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Vogelbrutzeit, im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar, erfolgen.

- 2.2.10 Als Ersatz für die notwendigen Gehölzbeseitigungen sind Pflanzmaßnahmen mit standortgerechtem, autochthonem Pflanzgut durchzuführen. Die Pflanzmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 2.2.11 Die Pflanzung der vorgesehenen Gehölze erfolgt in der nach Beginn der Baumaßnahme folgender Pflanzzeit (Herbstpflanzung bis 30.10. bzw. Frühjahr bis 30.04.). Sie sind fachgerecht heranzuziehen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch gleichartige Pflanzen zu ersetzen.
- 2.2.12 Eine Abnahme der Pflanzungen wird vorbehalten.
- 2.2.13 Bei einer unerwünschten Entwicklung z. B. durch das Aufkommen von Neophyten (z. B. Springkraut und Knöterich-Arten) sind diese Arten zu entfernen bzw. sonstige Maßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ihrer Bekämpfung zu treffen.
- 2.2.14 Die Aktivitäten von geschützten Wildtieren, wie z. B. dem Biber sind zu dulden. Die gepflanzten Gehölze sind in diesem Fall durch Einzelpflanzenschutz (z. B. Drahtosen) vor einem Verbiss zu schützen.

3. Anzeigepflichten

- 3.1 Beginn und Ende von Bauarbeiten sowie wichtige und größere Unterhaltungs- oder Erneuerungsarbeiten sind (unabhängig davon, ob sie einer wasserrechtlichen Gestattung bedürfen) dem Landratsamt Regen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.
- 3.2 Vor der Durchführung von Arbeiten (insb. Unterhaltungsarbeiten, Stauabsenkungen etc.), bei denen die Fischerei beeinträchtigt werden kann, ist der **Fischereiberechtigte** rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) zu verständigen.

4. Höhenmaße

Für den Betrieb und die Überwachung der Anlage ist ein Eichpfahl zur Bezeichnung der festgesetzten Stauhöhe erforderlich. Daneben müssen für die Sicherung dieses Höhenmaßes drei weitere Höhenmaße (Rückmarken, Kugelbolzen) im näheren Umfeld der Wasserkraftanlage vorhanden sein.

Die erforderlichen Höhenmaße sind ständig zur Einsicht freizuhalten und zu warten.

Die Unternehmer haben auf ihre Kosten Pläne für die Eichpfahlsetzung sowie die o.g. weiteren Höhenmaße (Rückmarken, Kugelbolzen) zu erstellen.

5. Unterhaltung

Die Unternehmer haben nach Maßgabe der Art. 22 und 23 BayWG zu unterhalten:

- die Teisnach im Einflussbereich der Wasserkraftanlage und zwar von der Stauwurzel rund von 50 m oberstrom der Wehranlage bis 20 m unterstrom der Ein-

mündung des Unterwasserkanals

- den Oberwasser- und Unterwasserkanal (insbesondere Damm)
- die Fischaufstiegsanlage und die Benutzungsanlage im bewilligten Zustand.

Verklausungen, insbesondere an der Fischaufstiegsanlage, sind stets unverzüglich zu beseitigen. Negative Veränderungen der Strömungsverhältnisse der Lockstromanbindung, die z. B. nach Hochwasserereignissen auftreten können, sind stets unverzüglich zu beheben.

6. **Ablagern des Räumgutes, Treibzeug**

Das bei der Unterhaltung der Teisnach und der Kraftwerksanlagen anfallende Räumgut ist durch die Unternehmer schadlos zu beseitigen; sie haben hierfür geeignete Ablagerungsplätze bereitzustellen. Dies gilt auch für Treibzeug, welches sich am Wehr oder an den Rechen sammelt, für den Fall, dass die erforderliche Erlaubnis für die Wiedereinbringung in das Gewässer nicht vorliegt oder dass das Treibzeug für die Wiedereinbringung ungeeignet ist.

Die Unternehmer dürfen Ablagerungen, auch schlammiger Art, nicht dadurch beseitigen, dass sie sie in die Gewässer abführen.

7. **Hochwasserabführung**

Die Anlage ist auch bei Hochwasser so zu betreiben, dass das Stauziel am Wehr so lange als möglich eingehalten wird bzw. erst nach vollständiger Öffnung aller beweglichen Wehrverschlüsse überschritten wird.

8. **Eistrift**

Die Unternehmer haben für eine möglichst schadlose Regelung bei Vereisung der Gewässer (Beseitigung der Eisversetzung u. dgl.), insbesondere im Interesse des ungehinderten Wasserabflusses zu sorgen. Die Bedienbarkeit der beweglichen Wehrverschlüsse ist ständig sicherzustellen.

9. **Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei**

- 9.1 Bei unvermeidbaren Stauabsenkungen aus Anlass von Erhaltungs-, Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen ist der Fischereiberechtigte mindestens 10 Tage vorher zu verständigen. Es ist hierbei darauf zu achten, dass in der Teisnach kein schädlicher Schwall entsteht.
- 9.2 Die Turbine muss wirksame Ölfänger oder wasserdichte Selbstschmierer haben. Andere Schmierstellen sind so zu bedienen, dass keine Schmiermittel in die Wasserläufe gelangen können.

10. **Betreten der Anlage**

Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur und der Ausübung des Gemeingebrauches und der Fischerei haben die Unternehmer Fußgängern das Betreten der Ufer, des Baches und des Triebwerkskanals außerhalb des unmittelbaren Bereiches der Stau- und Kraftwerksanlagen auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen, insbesondere die Sicherheitsverhältnisse, zulassen. Die Unternehmer können durch Schilder auf den Haftungsausschluss hinweisen.

11. **Statistische Angaben**

Die Unternehmer haben die vom Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz jeweils verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb zu machen.

12. **Eigenüberwachung**

Den Unternehmern obliegt die *Eigenüberwachung* (grundsätzlich täglich) ihrer Triebwerksanlage in eigener Verantwortung.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind festzuhalten, 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

Zum Schutz vor Verklausungen der Fischpässe sind Treibgutabweiser in geeigneter Form (z.B. Schwimmbalken, Gitter o.ä.) anzubringen.

Hinweise zur Eigenüberwachung:

- Für die Gewährleistung der Betriebssicherheit ist ein gesicherter Wasserstand im Bereich der Restwasseröffnung notwendig. Dies kann entweder durch eine automatische Wasserstandsregelung im Rahmen der Turbinensteuerung oder durch eine Gegenschwelle kurz unterstrom der Restwasseröffnung erreicht werden.
- Zusätzlich kann der Abfluss im Fischpass mittels einer kontinuierlichen Wasserstandsmessung erfasst werden, mit einem Alarmgeber verbunden und durch automatische Registrierung festgehalten werden. Alternative Nachweise (z. B. über tägliche digitale Fotos, Führen eines Betriebstagebuches), welche den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt werden müssen, sind möglich.

Weitere Auflagen bezüglich der Eigenüberwachung bleiben vorbehalten.

13. **Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer**

Die Duldung des Freistaates Bayern für die erlaubte Benutzung der Teisnach richtet sich nach folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen:

13.1 **Umfang der Duldungspflicht**

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Gewässergrundstücke der Teisnach und der Triebwerkskanäle im Einflussbereich der Wasserkraftanlage. Die Un-

ternehmer erwerben durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die die Unternehmer zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf den Gewässergrundstücken errichten, sind nicht Bestandteil dieser Grundstücke.

13.2 **Freistellung von Haftungen**

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen der Unternehmensträger durch Naturereignisse, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten.

13.3 **Mängel am Gewässer**

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Mängel der Teisnach, die der bewilligten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Hinweis:

Das Gewässergrundstück der Teisnach befindet sich im Eigentum des Freistaates Bayern. Zur Benutzung dieser Gewässer ist mit dem Eigentümer, dieser vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, ein privatrechtlicher Gestattungsvertrag abzuschließen.

14. **Gewässergrundstück**

Sofern gemäß Art. 7 BayWG dem Freistaat Bayern Gewässerflächen zuwachsen, haben die Unternehmer alle mit dem Übergang, der Vermessung und Vermarktung der Grundstücke zusammenhängenden Kosten zu tragen.

15. **Räumgut**

Der Freistaat Bayern kann über Räumgut, das bei der Unterhaltung anfällt, entschädigungslos verfügen, soweit es die Unternehmer nicht selbst zur Unterhaltung des Gewässers oder der Benutzungsanlagen unmittelbar benötigen.

16. **Mehraufwendungen beim Gewässerausbau**

16.1 Die Unternehmer haben alle Mehraufwendungen zu tragen, die dem Freistaat Bayern als Träger der Ausbaupflicht für den Ausbau der Teisnach wegen der Gewässerbenutzungen und der Benutzungsanlagen der Unternehmer entstehen sollten.

16.2 Zu den Kosten von Maßnahmen, die mit Mitteln des Freistaates Bayern durchgeführt und gefördert werden und die zu einem nutzbaren Kraftgewinn in den Benutzungsanlagen der Unternehmer führen, können diese entsprechend ihrem Vorteil durch den Freistaat Bayern herangezogen werden.

17. **Bauabnahme**

Nach Fertigstellung der Anlage haben die Unternehmer die Bestätigung eines privaten Sachverständigen (Liste s. Anlage) vorzulegen aus der ersichtlich ist, dass die Maßnahme bescheidsgemäß ausgeführt wurde bzw. welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen wurden.

Die Abnahmeerklärung gem. Art. 61 BayWG ist dem Landratsamt Regen bis **spätestens 12 Monate** nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides vorzulegen.

18. **Vorbehalt**

Für den Fall, dass sich die jetzt bestehenden Verhältnisse wesentlich ändern sollten, wird die Anordnung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen - insbesondere die Errichtung eines voll funktionsfähigen Fischabstieges - vorbehalten.

E. Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen von [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], werden zurückgewiesen.

F. Kostenentscheidung

1. Die Unternehmer haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **909,00 €** festgesetzt.
Die Auslagen betragen **1.175,22 €**.

Falls für die Auslegung des Bescheides bei der Gemeinde Geiersthal oder beim Markt Teisnach Kosten entstehen, haben diese die Unternehmer zu entrichten.

Die Unternehmer erhalten hierüber eine gesonderte Kostenrechnung vom Landratsamt Regen.

G r ü n d e:

I.

Mit Bescheid des Landratsamtes Viechtach vom 20.12.1962, zuletzt geändert mit Bescheid vom 30.09.1964, wurde für die Wasserkraftanlage „Grandmühle“ eine Bewilligung für die Mehrnutzung von 0,570 m³/s zusätzlich zum Altrecht ausgesprochen. Diese Bewilligung war befristet bis zum 31.12.1991. Das Altrecht (wasserrechtliche Behandlung mit Beschluss des Königlichen Landgerichts Viechtach vom 29.10.1857) erlaubt eine maximale Wasserab- und -einleitung von 1,86 m³/s sowie das Aufstauen der Teisnach zum Zwecke der Wasserkraftnutzung auf ursprünglich 456,72 m ü. NN (neu: 456,89 m ü. NN).

Mit Planunterlagen vom 24.04.2015 beantragten die Unternehmer die wasserrechtliche Bewilligung und Plangenehmigung für den weiteren Betrieb und Umbau der Wasserkraftanlage.

Für folgende Benutzungen wird eine Bewilligung beantragt:

- Ableiten einer zusätzlichen Wassermenge von bis zu 0,64 m³/s über die unbefristete Benutzungsbefugnis hinaus aus der Teisnach in den Oberwasserkanal
- Wiedereinleiten der zusätzlichen Wassermenge von bis zu 0,64 m³/s Wasser über den Unterwasserkanal in die Teisnach
- Ableiten einer Restwassermenge von 237 l/s über eine neue Fischaufstiegshilfe (e-natura-Fischpass)
- Einleiten von 237 l/s über die neue Fischaufstiegsanlage in die Teisnach
- Ableiten von 10 l/s über die neu zu errichtende Unterwasserspülrinne
- Wiedereinleiten von 10 l/s aus der Unterwasserspülrinne in den Unterwasserkanal

Im Zuge der beantragten Umgestaltung der Anlage, insbesondere zur Herstellung der Durchgängigkeit, wird für folgende bauliche Maßnahmen eine Plangenehmigung beantragt:

- Sanierung des Streichwehrs und der Wehroberkante
- Errichtung eines e-nature-Fischpasses
- Errichtung eines automatischen Schützes
- Sanierung der Dammkrone am orografisch rechten Kanalufer und auf dem Betriebsgelände
- Entfernung der Sohlpflasterung am Bahnbrückenbauwerk
- Neubau Rechengitter
- Neubau Unterwasserspülrinne

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden gehört:

- das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit Gutachten vom 21.03.2016 und Email vom 30.05.2016 und Stellungnahme vom 13.12.2017
- die Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 06.08.2015 und 24.07.2018

- die Fachberatung für Fischerei mit Stellungnahme vom 01.06.2015 und 08.01.2018

Der Plan für obige Maßnahme wurde in der Zeit vom 11.04.2016 bis 10.05.2016 bei der Gemeinde Geiersthal ausgelegt.

Mit Schreiben vom 09.08.2016 wurden von [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], Einwendungen erhoben.

Am 25.01.2017 wurde ein Erörterungstermin durchgeführt.

Mit Schreiben vom 11.10.2019 wurden die Unternehmer zum Bescheidsentwurf gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Regen ist sachlich und örtlich zum Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V. mit Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG) zuständig.

2. Bewilligung

Die mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage verbundenen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 WHG bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis oder Bewilligung.

Das Ableiten von Wasser aus der Teisnach in den Oberwasserkanal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG), das Einleiten von Wasser aus dem Unterwasserkanal in die Teisnach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), das Ableiten von Wasser in die Fischwanderhilfe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG), das Einleiten von Wasser aus der Fischwanderhilfe in die Teisnach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), das Ableiten von Wasser aus dem Oberwasserkanal in die Spülrinne (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und das Einleiten von Wasser aus der Spülrinne in den Unterwasserkanal (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) sind Gewässerbenutzungen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Unternehmer haben für die Gewässerbenutzungen die Erteilung einer Bewilligung beantragt.

Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn den Unternehmern die Durchführung ihres Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird (§ 14 Abs. 1 WHG).

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn nachteilige Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 WHG).

Nach § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG ist die Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen, zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG).

Aus wasserrechtlicher Sicht müssen folgende Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) zwingend erfüllt werden:

- Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)
- Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit (§ 34 WHG)
- Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)
- Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie (§ 27 WHG)

- Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 WHG).

Zu § 33 WHG Ausreichende Mindestwasserführung

Das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen (Mindestwasserführung, § 33 WHG).

Durch die Wasserableitung wird dem Flussbett auf der Ausleitungsstrecke ein Großteil des natürlichen Abflusses entzogen.

Zum Erlangen der dem Flussbett angemessenen naturraumtypischen Abflussverhältnisse und der vollständigen Biozönose ist ein genügend hoher Mindestabfluss erforderlich.

Im Landesentwicklungsplan Bayern wird gefordert, dass in Ausleitungsstrecken das Restwasser so bemessen werden soll, dass sich naturnahe Fließgewässergemeinschaften entwickeln können.

Gemäß Nr. 2.2.13.3 Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) ist der amtliche Sachverständige für die Beurteilung der Mindestwasserführung (§ 33 WHG) zuständig. Laut Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ist an ökologisch besonders wertvollen Gewässern, wie der Teisnach, eine Restwasserabgabe von mindestens 5/12 MNQ (212 l/s) zu fordern, sofern die bestehende Restwasserauflage (135 l/s) nicht darüber liegt („Verschlechterungsverbot“). Bezogen auf die Wasserkraftanlage der Unternehmer ist damit eine Mindestwasserführung von mindestens 212 l/s zu fordern. Beantragt wird eine Restwasserausleitung in Höhe von 237 l/s in den enature-Fischpass. Dies entspricht einer Restwasserabgabe von (rein rechnerisch) 5,57/12 MNQ und liegt demnach über der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf.

Das Landratsamt Regen schließt sich den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen an.

Die Anforderungen nach § 33 WHG sind somit erfüllt.

Zu § 34 WHG Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit

Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen (§ 34 Abs. 1 WHG). Entsprechen vorhandene Stauanlagen nicht den Anforderungen nach Abs. 1, so hat die zuständige Behörde die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen. Die Durchgängigkeit eines Gewässers hat für seine ökologische Funktionsfähigkeit und hydromorphologische Entwicklung große Bedeutung. Für viele wasserlebende Tiere stellt die Ausleitungsstrecke derzeit eine unüberwindbare Barriere dar. Damit sinkt die Anpassungs- und Regenerationsfähigkeit der aquatischen Lebensgemeinschaften oberhalb und unterhalb der Ausleitungsstrecke.

Das bisherige Ausleitungsbauwerk stellte für Gewässerlebewesen eine unüberwindbare Barriere dar. Der genetische Austausch vieler wasserlebender Tiere war damit unterbunden.

Durch die Neuerrichtung des enature-Fischpasses (Leitfischart Huchen ≤ 80 cm) wird die stromaufwärts gerichtete Durchgängigkeit wieder hergestellt.

Die Anforderungen des § 34 WHG sind somit erfüllt.

Zu § 35 WHG Schutz der Fischpopulation

Die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden (§ 35 Abs. 1 WHG).

Eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationschutz). Dies bedeutet insbesondere, dass die Vorkommenshäufigkeit einzelner oder mehrerer Arten durch die Wasserkraftnutzung nicht erheblich gemindert wird. Ein absoluter Schutz von jeglichen Fischschäden (Individuenschutz) wird dadurch nicht gefordert. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung die Wasserkraftanlage grundsätzlich unbeschadet überwinden können.

Nach einer im Entwurf vorliegenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zum Vollzug des Wasserrechts ist zum Schutz der Fischpopulation bei Genehmigung von Wasserkraftanlagen unter 500 kW Leistung mit konventioneller Wasserkraft- bzw. Turbinentechnik bei der Rechenanlage ein lichter Stababstand von $d = 20 \text{ mm}$ und eine Anströmgeschwindigkeit von $v \leq 0,5 \text{ m/s}$ zu fordern.

Bei der Wasserkraftanlage „Grandmühle“ ist zum Schutz der Fische eine Rechenanlage mit einem lichten Stababstand von 15 mm vorgesehen. Die Anströmgeschwindigkeit liegt laut amtlichen Sachverständigen bei ca. 0,28 m/s und übersteigt demnach in keinem Fall 0,5 m/s.

Zudem ist in der Planung eine Vorrichtung (Spülrinne beim Rechen) mit einer permanenten Dotation von 10 l/s und einer maximalen Dotation von 50 l/s für eine zumindest teilweise Fischabstiegsmöglichkeit vorgesehen.

Eine voll funktionsfähige Fischabstiegshilfe als Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation wird derzeit noch nicht gefordert, da aktuell vom Bayer. Landesamt für Umwelt ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Fischökologisches Monitoring an innovativen Wasserkraftanlagen“ zur Umsetzung des § 35 WHG durchgeführt wird. Dies zeigt, dass auf diesem Sektor noch Forschungsbedarf besteht. Der Bau eines voll funktionsfähigen Fischabstieges bleibt daher vorerst vorbehalten.

Laut Aussagen des amtlichen Sachverständigen ist die stromabwärts gerichtete Wanderung von Fischen am Wehrbauwerk auch aufgrund des Umstandes, dass dieses bei höheren Abflüssen (ca. 70 Tage im Jahr) überströmt wird, nicht vollständig unterbunden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Durchgängigkeit flussabwärts z. B. durch die teilweise Verdriftung der Gewässerorganismen in der fließenden Welle über den Wehrkörper in einem ausreichenden Maß gegeben ist.

Die Anforderungen des § 35 WHG sind somit erfüllt.

Zu § 27 WHG Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie

Die Teisnach gehört zum Planungsraum Regen, zur Planungseinheit RGN_PE01: Regen, Schwarzer Regen. Beim Flusswasserkörper (Teisnach und weitere, 1_F322) wird der gute ökologische Zustand als „mäßig“ und der chemische Zustand zurzeit als „nicht gut“ eingestuft. Folglich gilt für den Flusswasserkörper 1_F322 das „Verschlechterungsgebot“ und zugleich

das „Verbesserungsgebot“. Laut den Bewirtschaftungszielen werden die guten ökologischen und chemischen Zustände in den Jahren 2021 (ökologisch) und 2027 (chemisch) erreicht.

Durch die Erhöhung der Restwassermenge von derzeit 135 l/s auf 237 l/s und durch die Herstellung der Durchgängigkeit durch den Einbau eines enature-Fischpasses am Wehr, tritt eine merkliche Verbesserung des ökologischen Zustandes der Teisnach im Bereich der Wasserkraftanlage ein (Entwicklungsgebot, § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Bei Einhaltung der geforderten Restwasserabgabe und der geplanten Errichtung des enature-Fischpasses (Fischaufstieg) sowie der Spülrinne (teilweise Fischabstieg) kann festgestellt werden, dass bei der Teisnach keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes eintritt (Entwicklungsgebot, § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Die Anforderungen des § 27 WHG sind somit erfüllt.

Zu § 6 Abs. 1 WHG Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

Da spürbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange laut Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, der Fachberatung für Fischerei und der Unteren Naturschutzbehörde nicht zu erwarten sind, wird das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht als geringfügiger Eingriff in das Allgemeinwohl gewertet. Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden damit eingehalten. Damit ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten.

Die Anforderungen des § 6 Abs. 1 WHG sind somit erfüllt.

Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen

Laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde kommt der Teisnach und den angrenzenden Bereichen eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit zu. Entlang des Fließgewässers wurden die Bestände in der amtlichen Biotopkartierung (Gewässerbegleitgehölze) erfasst. Zudem wird der Gewässerabschnitt im Arten- und Biotopschutzprogramm als überregional bedeutsam eingestuft. Diese Wertigkeit begründet sich auf die Naturnähe des Gewässerabschnitts, welcher zahlreichen naturschutzfachlich relevanten Arten einen Lebensraum bietet. Insgesamt führt die Neubewilligung zu Verbesserungen für die durch die Anlage betroffenen Gewässer im Vergleich zur bisher erlaubten Benutzung. Dem Vorhaben kann somit aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Zusammenfassende Beurteilung

Durch Inhalts- und Nebenbestimmungen können negative Auswirkungen verhütet oder ausgeglichen werden, so dass ein zwingender Versagungsgrund nicht vorliegt.

Die Anforderungen nach den §§ 33 bis 35 WHG, § 27 WHG und § 6 Abs. 1 WHG sind erfüllt.

Die Fachberatung für Fischerei sowie die Untere Naturschutzbehörde sehen grundsätzlich eine Mindestwassermenge in Höhe von mind. MNQ der Teisnach (513 l/s) als erforderlich, um die Durchgängigkeit und die Lebensraumqualität der Ausleitungsstrecke aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen. Des Weiteren wird seitens der Fachberatung für Fischerei neben dem Fischaufstieg auch ein schadloser Fischabstieg als ausreichender Fischschutz für abwanderungswillige Fische als notwendig erachtet. Die in den Antragsunterlagen vorgestellte Be-

triebsweise der Spülrinne, welche teilweise den Fischabstieg gewährleisten soll, wird als nicht voll funktionsfähig betrachtet. Dies wird u. a. damit begründet, dass zum einen keine kontinuierlichen „Spülintervalle“ vorgesehen seien, zum anderen sei durch die Dotation von lediglich 10 l/s die Auffindbarkeit der Spülrinne nicht gegeben. Zudem sei der Wanderkorridor für abwärtswandernde Fische mit einer geplanten Wassertiefe von 16 cm zu flach und eine Auffindbarkeit für sohlnahwandernde Fische nicht gegeben. Weiter sei fraglich, ob Öffnungsintervalle von 15 min für die abwanderwilligen Tiere ausreichen, zumal durch die Rechenreinigung zunächst eine „Scheuchwirkung“ auf die vor dem Rechen anstehenden Fische bewirken werde. Die „Immobilien Freistaat Bayern“ (Inhaberin des Fischereirechts) schließt sich den Forderungen der Fachberatung für Fischerei mit Stellungnahme vom 10.06.2015 an.

Die vorgebrachten Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde, der Fachberatung für Fischerei sowie der Immobilien Freistaat Bayern bezüglich der höheren Mindestwassermenge und des Fischschutzes können angesichts der schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlichen Sachverständigen nicht vollständig berücksichtigt werden. Laut Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf wird bei einer Wiederbewilligung eine Restwassermenge von mindestens 237 l/s als ausreichend empfunden. Bezüglich weiterreichender Maßnahmen zur Umsetzung des Fischschutzes gem. § 35 WHG erkennt der amtliche Sachverständige noch Forschungsbedarf und sieht daher von der Forderung eines voll funktionsfähigen Fischabstieges vorerst ab. Die Anordnung zum Bau einer Fischabstiegs bleibt allerdings vorbehalten.

Die Wasserrechtsbehörde hat aufgrund ihrer Beurteilungsermächtigung eine Bewertung zu treffen, in welchem Umfang den fachlichen Einschätzungen der Fachstellen und insbesondere des amtlichen Sachverständigen zu folgen ist.

Es wird diesbezüglich auf Nr. 2.2.13.3 VVWas hingewiesen, wonach die Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG vom allgemein anerkannten Sachverständigen beurteilt werden. Die Fachberatung für Fischerei kann sich zu den Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG ebenfalls äußern (Nr. 7.4.5.5.4 VVWas). Da im vorliegenden Fall der allgemein anerkannte Sachverständige die zwingenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Wasserkraftnutzung gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG als gegeben ansieht, die Wasserrechtsbehörde sich dieser Auffassung anschließt und im Übrigen auch die zwingenden sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen eingehalten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG), besteht zu diesem Zeitpunkt kein Raum für weitergehende Anforderungen an die Antragsteller.

Da den Unternehmern die Durchführung des Vorhabens (Umbau der Anlage) ohne gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und die Benutzung einem bestimmten Zweck (Stromerzeugung) dient - der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird - konnte den Unternehmern die beantragte Bewilligung nach § 10 Abs. 1, § 14 WHG erteilt werden.

Die Erteilung der Bewilligung erfolgte in pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Wasserwirtschaft, des Fischerei- und Naturschutzes (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Bewilligung war auf 30 Jahre zu befristen (§ 14 Abs. 2 WHG).

3. UVP-Vorprüfung

Das Ableiten einer zusätzlichen Wassermenge zum Altrecht aus der Teisnach in den Oberwasserkanal sowie das Einleiten von Wasser aus dem Unterwasserkanal in die Teisnach dienen der Stromerzeugung bzw. dem Betrieb einer Wasserkraftanlage. Der Betrieb einer Wasserkraftan-

lage ist gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Bei den beantragten Umbaumaßnahmen der Unternehmer

- Sanierung des Streichwehrs und der Wehroberkante
- Errichtung eines e-nature-Fischpasses
- Errichtung eines automatischen Schützes
- Sanierung der Dammkrone am orografisch rechten Kanalufer und auf dem Betriebsgelände
- Entfernung der Sohlpflasterung am Bahnbrückenbauwerk
- Neubau Rechengitter
- Neubau Unterwasserspülrinne

handelt es sich um Ausbauvorhaben gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, die der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen sind.

Bei den Vorhaben sind nach überschlägiger Prüfung des Landratsamtes Regen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss somit nicht durchgeführt werden. Dies wurde gemäß § 3 a Satz 2 UVPG im Amtsblatt des Landkreises Regen Nr. 5 vom 11.04.2016 bekannt gemacht.

4. Plangenehmigung

Die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (siehe beantragte Umbaumaßnahmen) stellen einen Gewässerausbau dar (§ 67 Abs. 2 Satz 1 WHG). Ein Gewässerausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung. Für einen nicht umweltverträglichkeitspflichtigen Gewässerausbau kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WHG). Eine Planfeststellung oder Plangenehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WHG).

Da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsstudie nicht durchgeführt werden muss, konnten die Unternehmer nach pflichtgemäßem Ermessen somit die Plangenehmigung für die beantragten Maßnahmen erhalten. Zudem wird durch die Sanierung und Automatisierung des Leerschussschützes eine wesentliche Verbesserung der Hochwassersituation erreicht werden.

5. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Bewilligung

Gemäß § 13 Abs. 1 WHG kann die Bewilligung unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, wobei Inhalts- und Nebenbestimmungen auch zulässig sind, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

Die Bewilligung wurde unter den von den amtlichen Sachverständigen und gehörten Fachstellen vorgeschlagenen Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt (§ 13 Abs. 1 und 2 WHG). Diese sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für die Belange der Wasserwirtschaft, das

Gemeinwohl, die Fischerei, den Natur- und Landschaftsschutz zu verhüten oder auszugleichen, sowie die rechtlich geschützten Interessen der Beteiligten zu wahren, Eigentum Dritter zu schützen, sowie die technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen.

Die auferlegten Maßnahmen sind erforderlich, angemessen und verhältnismäßig. Es gibt keine anderen Maßnahmen, die zum gleichen Ziel führen und die Unternehmer weniger belasten.

5.2 Plangenehmigung

Die Plangenehmigung kann unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 13 Abs. 1, §§ 14 Abs. 3 bis 6 WHG). Dies ist in der vom amtlichen Sachverständigen und den Fachstellen vorgeschlagenen Form geschehen, um die öffentlichen Interessen zu wahren, den Belangen der Wasserwirtschaft und der öffentlichen Sicherheit zu entsprechen, die technisch einwandfreie Gestaltung der Anlage sicherzustellen und nachteilige Wirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz und Rechte Dritter auszugleichen bzw. zu verhüten.

6. Entscheidung über Einwendungen



7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 1, 2, 5, 6 Abs. 1 Satz 2 und 3, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/ 1.1.1.1, 1.1.4.7, 1.14.3.2, 4.2 des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz).

Die Auslagen errechnen sich wie folgt:

Gutachten Wasserwirtschaftsamt v. 21.03.2016	975,00 €
Bekanntmachung PNP	196,11 €
PZU	4,11 €

Auslagen	1.175,22 €
-----------------	-------------------

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: 11 01 65,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraus
Regierungsdirektor



Abkürzungsverzeichnis - Rechtsvorschriften

WHG:	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2018 (BGBl I S. 2254)
BayWG:	Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl 2010, S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung am 26. März 2019 (GVBl S. 98)
BayBO:	Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl 2007, S. 588 und BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98)
BayVwVfG:	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl S. 604)
VwZVG:	Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I), veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98)
KG:	Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98)
KVz:	Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2016 (GVBl S. 274)
UVPG:	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl I S. 3370)
BayNatSchG:	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98)
BNatSchG:	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
VVWas:	Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) vom 27. Januar 2014, Az. U4505-210/2 (AllIMBl. S. 57)